

# Das strafrechtliche Kompetenzpaket

Am 1. Jänner 2011 ist der Großteil des so genannten strafrechtlichen Kompetenzpakets in Kraft getreten. Es brachte Änderungen im materiellen und formellen Strafrecht.

Das strafrechtliche Kompetenzpaket umfasst vier wesentliche Neuerungen:

- Neuordnung des Verfalls von Vermögenswerten;
- Schaffung einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption;
- Erhöhung der Transparenz staatsanwaltschaftlicher Erledigungen;
- Einführung einer Kronzeugenregelung.

**Verfall von Vermögenswerten.** Der Rechnungshof hat den Themenbereich „Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung“ einer Prüfung unterzogen und festgestellt, dass es an wesentlichen Voraussetzungen fehle, um kriminelles Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes abzuschöpfen. In weiterer Folge sprach sich auch GRECO, die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption, in ihrem Evaluierungsbericht zur Korruptionsbekämpfung betreffend Abschöpfungen dahingehend aus, dass die Abschöpfung der Bereicherung auch auf die direkten Erträge der Korruption und nicht nur auf einen gleichwertigen Wert anwendbar ist.

Zur Intensivierung der vermögensrechtlichen Anordnungen in der Praxis gab das Bundesministerium für Justiz den Erlass vom 11. September 2009 über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktische Probleme ihrer Handhabung hinaus. Die aktuellste Anregung stammt aus einem Gutachten im Rahmen der fünften Runde gegenseitiger Be-



**Sichergestellte Banknoten: Der Verfall von kriminell erwirtschafteten Vermögenswerten wurde neu geregelt.**

gutachtungen betreffend „Finanzkriminalität und Finanzermittlungen“ der Multidisziplinären Gruppe „Organisierte Kriminalität“ der EU vom 19. März 2010. In diesem Gutachten wird Österreich empfohlen, größere Aufmerksamkeit auf die forensische Finanzanalyse, das Aufspüren von Vermögenswerten, die Sicherstellung und die Abschöpfung zu legen.

Dementsprechend ist es das Ziel der neuen Regelungen, Maßnahmen zu schaffen, mit denen kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes eingezogen werden kann.

**§ 19a StGB:** Die Regelungen betreffend Abschöpfung der Bereicherung, Verfall und Einziehung von Vermögenswerten wurden grundlegend geändert, da das alte System nicht ausreichte, um Verbrechensgewinne effektiv einzuziehen zu können. Mit den neuen Regelungen wurde auch der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates der EU vom 24. Februar 2005

über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten besser umgesetzt. Im Artikel 2 dieses Beschlusses ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, ganz oder teilweise eingezogen werden können.

Bisher war die Einziehung von Gegenständen, die entweder bei der Ausübung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet werden sollten bzw. wurden oder durch diese hervorgebracht wurden, nur in § 26 StGB als vorbeugende Maßnahme geregelt. § 26 StGB aF sah als Voraussetzung vor, dass für die Einziehung die Beschaffenheit des Gegenstandes von solcher Gefährlichkeit sein muss, dass die Einziehung geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.

Nach der neuen Bestimmung des § 19a StGB sollen Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, der Konfiskation unterliegen, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen. Es kommt also nicht auf die spezifische Gefährlichkeit des Gegenstandes an, sondern es geht nur darum, dass mit dem Gegenstand die Straftat verübt wurde bzw. hätte verübt werden sollen oder von dieser hervorgebracht wurde. Die Bestimmung beschränkt sich nur auf Taten, die vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen wurden. Es kommt also nicht auf die spezifische Gefährlichkeit des Gegenstandes an, sondern es geht nur darum, dass mit dem Gegenstand die Straftat verübt wurde bzw. hätte verübt werden sollen oder von dieser hervorgebracht wurde.

Die Bestimmung beschränkt sich nur auf Taten, die vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen wurden.

In § 19a Abs. 2 StGB ist eine Verhältnismäßigkeitsklausel normiert, nach der von der Konfiskation abgesehen ist, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis steht. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Täters so gering sind, dass die Konfiskation eine unangemessene Härte und

damit ein inadäquates Übel bedeuten würde. Bei der Strafbemessung ist nach § 32 StGB darauf Bedacht zu nehmen, dass die Sanktionen insgesamt schuldangemessen sind.

Miteigentum eines an der Tat nicht Beteiligten schließt die Konfiskation aus. Zu beachten ist auch, dass auf den Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt wird – das heißt, der Täter kann den Gegenstand durch rechtzeitigen Verkauf oder Verschenken vor der Konfiskation „retten“.

**§§ 20, 20a, 20b, 20c StGB:** Nach der alten Rechtslage standen als vermögensrechtliche Maßnahmen die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und der Verfall (§ 20b StGB aF) zur Verfügung. Diese Maßnahmen hatten nur geringe praktische Bedeutung aufgrund der rechtlichen Hindernisse und Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Bestimmungen.

Die Abschöpfung der Bereicherung wurde durch den neuen „Verfall“ nach § 20 StGB ersetzt. Dieser setzt keine Schuld voraus und ist daher keine Strafe, sondern eine vermögensrechtliche Maßnahme eigener Art. Nach der Regelung des § 20 StGB aF war die „unrechtmäßige Bereicherung“ abzuschöpfen und das Ausmaß der Bereicherung nach dem „Nettoprinzip“ festzustellen, sodass die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern waren.

Durch die neue Regelung hat das Gericht alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären, und zwar ohne Abzug etwaiger Aufwendungen. Das heißt, das Nettoprinzip wurde



**Die Korruptionsstaatsanwaltschaft wird mit 1. September 2011 aufgewertet und in „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA) umbenannt.**

durch das Bruttoprinzip ersetzt. In § 20 Abs. 1 StGB ist nunmehr der gegenstandsbezogene Verfall umschrieben, der sich grundsätzlich auf alle Vermögenswerte erstreckt, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden. Der Begriff der Vermögenswerte umfasst alle wirtschaftlichen Vorteile, die in Zahlen ausgedrückt werden können. Durch § 20 Abs. 2 StGB wird klargestellt, dass sich der Verfall auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte erstreckt. Damit sind beispielsweise Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen oder Verkaufserlöse gemeint. § 20 Abs. 3 StGB ermöglicht den „Wertersatzverfall“, insbesondere in jenen Fällen, in denen der Verfall nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nicht durchführbar ist, weil beispielsweise der Vermögenswert nicht aufgefunden werden konnte oder sich nur rechnerisch ermitteln lässt und nicht in einer bestimmten Sache besteht.

In § 20 Abs. 4. StGB wurde die schon bisher mögliche „Schätzung“ übernommen, nach der das Gericht den Umfang der für verfallen zu

erklärenden Vermögenswerte festzusetzen hat, wenn dieser nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach § 20a Abs. 1 StGB ist der Verfall von Nutzungen und Ersatzwerten und der Wertersatzverfall gegenüber einem Dritten ausgeschlossen, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung (gleichgültig wie) erworben hat. Der Verfall gemäß § 20 Abs. 1 StGB ist bei Dritten hingegen nur dann ausgeschlossen, wenn sie die Vermögenswerte entgeltlich erworben haben, das heißt der Verfall trifft beispielsweise auch die Erben. Weiters wird der Ausschluss des Verfalls aufgrund zivilrechtlicher Ansprüche auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Vermögenswerte bereits zur Befriedigung oder Sicherstellung zivilrechtlicher Ansprüche aus der Tat herangezogen wurden.

Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Betrag außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

Weiterhin wird in § 20b Abs. 1 StGB der Verfall von

Vermögenswerten geregelt, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden; nunmehr unter dem Titel „erweiterter Verfall“.

Im neuen § 20b Abs. 2 StGB wird die Bescheinigungslastumkehr geregelt, das heißt, dass im Fall der Begehung einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 165, 278, 278c StGB oder eines Verbrechens, für deren oder dessen Begehung oder durch die oder das Vermögenswerte erlangt wurden, nunmehr auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären sind, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme nahe liegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann. Auch der erweiterte Verfall ist ausgeschlossen, soweit an den Vermögenswerten Rechtsansprüche unbeteiligter Dritter bestehen (§ 20c StGB).

**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.** In den letzten Jahren war die österreichische Justiz zunehmend mit großen Wirtschaftsstrafsachen befasst. Die Fälle sind gekennzeichnet von vermehrt internationalen Verflechtungen der Beschuldigten, der beteiligten Unternehmen und der Transaktionen, von der Komplexität des Tatschemas, eingesetzten Finanzinstrumenten und bilanziellen Fragen und von Seiten der Beschuldigten dem deutlich verstärkten Einsatz von Expertenkapazität zur Bearbeitung von Rechts- und Wirtschaftsfragen und von Journalisten

und Medien. Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, wurden zuletzt vermehrt mehrere Staatsanwälte in einem Fall eingesetzt und in steigendem Ausmaß wirtschaftliches Know-how durch Beiziehung von Experten zur Verfügung gestellt.

Um eben diese Großverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität noch effizienter und kompetenter zu verfolgen, wird die Korruptionsstaatsanwaltschaft aufgewertet und in „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA) umbenannt (§ 20a StPO). Die Bestimmungen treten am 1. September 2011 in Kraft.

Die WKStA wird örtlich für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein. Sie wird das Ermittlungsverfahren leiten, über die Beendigung bzw. Anklage entscheiden und die Anklage dann auch

im Hauptverfahren vertreten. Gemäß § 20a Abs 3 StPO wird sie auch für die Rechts-hilfe zuständig sein.

Die Zuständigkeitsbestimmungen beinhalten eine Kombination aus gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfahren nach vorhersehbaren Kriterien an sich zu ziehen.

In § 20a Abs. 1 Z 1 bis 9 StPO werden die Kompetenzen der WKStA beschrieben. Sie umfassen typische Wirtschaftsdelikte und qualifizierte Fälle der vorsätzlich begangenen Delikte gegen fremdes Vermögen wie beispielsweise Veruntreuung, schweren Betrug, Geldwäscherei, grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen und gerichtlich strafbare Finanzvergehen, sofern der mutmaßliche Schadensbetrag bzw. der strafbestimmende Wertbetrag fünf Millionen Euro übersteigt. Durch den umfasst

senden Zuständigkeitskatalog soll in diesem Bereich eine konzentrierte und einheitliche Verfolgung ermöglicht werden, was sich auch auf die Verfahrensdauer positiv auswirken soll.

Zudem soll der Zuständigkeitskatalog der WKStA mit Ausnahme von Verfahren wegen Missbrauchs der Amtsgewalt die bereits bisher vorgesehenen Zuständigkeiten der Korruptionsstaatsanwaltschaft umfassen. Diese Verfahren sollen dann in die Zuständigkeit der WKStA fallen, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigten ein besonderes öffentliches Interesse besteht. In diesen Fällen soll die WKStA das Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und an sich ziehen können (Opt-in-Möglichkeit, § 20b Abs. 3 StPO). Durch diese Bestimmung soll die WKStA auch andere komplexe Wirt-

schaftsstrafsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und an sich ziehen können, wenn diese Verfahren durch besondere Kriterien gekennzeichnet sind und daher besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit der Führung solcher komplexer Verfahren erfordern.

Grundsätzlich soll die WKStA gemäß § 20a Abs. 4 StPO Verfahren nicht trennen und der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten dürfen. Das wird nur dann zulässig sein, wenn ein Verfahren hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit eingestellt wird und der verbleibende Verfahrensteil keine Zuständigkeit der WKStA begründet oder nach § 20b StPO begründen könnte.

*Philipp J. Graf*

*Im nächsten Heft: Transparenz staatsanwaltschaftlicher Erledigungen und neue Kronzeugenregelung.*

## STRAFRECHT

### Kriminalpolizei und Gericht

**Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in einer Entscheidung festgehalten, dass Akte der Kriminalpolizei wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht mehr bei Gericht beeinsprucht werden können.**

Bislang konnten Rechtsverletzungen durch Akte der Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren generell durch einen Einspruch an das Gericht gemäß § 106 StPO bekämpft werden, und zwar unabhängig vom Vorliegen einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung oder gerichtlichen Bewilligung. Dies entsprach dem Grundgedanken der Strafprozessreform, wonach im Ermitt-

lungsverfahren ein einheitlicher Rechtszug an das Gericht bestehen sollte.

Der VfGH hat in seinem jüngst ergangenen Erkenntnis G 259/09 u. a. (BGBl I 2011/1, in Wirksamkeit getreten am 19. Jänner 2011) die Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ in § 106 Abs. 1 StPO als verfassungswidrig aufgehoben. Die Verfassungswidrigkeit wird mit der Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung in Art 94 B-VG begründet: Akte der Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege ohne Vorliegen einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung oder gerichtlichen Bewilligung sind verwaltungsbehördliche Akte. Die in § 106 StPO einfachgesetzlich normierte Überprüfung von Verwaltungsakten durch ordentliche

Gerichte verstößt demnach gegen den Trennungsgrundsatz, da hierfür keine explizite Ausnahme auf Verfassungsebene besteht. Auf weitere den Anfechtungsanträgen vorgebrachte verfassungsrechtliche Bedenken ging der VfGH nicht ein.

**Die Entscheidung** hat weitreichende Konsequenzen für das Strafverfahren: Seit 19. Jänner 2011 können Akte, die die Kriminalpolizei aus eigener Macht vornimmt, nicht mehr mittels Einspruch an das Gericht bekämpft werden. Für Akte unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt steht aber die Beschwerde an die unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS) offen. Damit wurde in diesem Bereich weitgehend die Rechtslage vor Inkrafttreten der Strafprozess-

reform am 1. Jänner 2008 wiederhergestellt. Soweit es sich nicht um Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, wie etwa bei der behaupteten Verletzung von Verfahrensrechten durch die Kriminalpolizei oder bei behaupteten Rechtsverletzungen durch die Verwendung personenbezogener Daten ohne Befehls- oder Zwangsakt, muss der Rechtszug an die UVS bzw. die Datenschutzkommission gewährleistet sein, um Rechtsschutzlücken zu vermeiden. Die Lösung kann – zumindest zum Teil – durch Gesetzesauslegung erfolgen. Die kommenden Monate werden zeigen, welche all-fälligen gesetzlichen Änderungen in Reaktion auf das Erkenntnis gefunden werden. *Farsam Salimi*